



Amtsgericht Otterndorf

Beschluss

Terminbestimmung

9a K 13/23

20.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 30. Juli 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Großen Specken 7, 21762 Otterndorf, Saal 23 Nebengebäude, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Stinstedt Blatt 756 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Stinstedt	15	18/1	Wald, Im Stintmoor	3787
3	Stinstedt	15	18/2	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Im Stintmoor	5670

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.700,00 € (lfd. Nr. 2) und 1.100,00 € (lfd. Nr. 3)

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Gesamtverkehrswert: 2.800,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 2: Landwirtschaftliche Nutzfläche Größe ca. 3.787 qm Nadelholz im Stintmoor.

Lfd. Nr. 3: Landwirtschaftliche Nutzfläche Größe ca. 5.670 qm. Davon ca. 4.503 qm Moor und 1.167 qm Laub- und Nadelholz im Stintmoor. Gelegen im Naturschutzgebiet Balksee und Randmoor/Basmoor und Nordahner Holz.

Betreibende Gläubigerin:
Land Niedersachsen

Sicherheitsleistung!!!

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Rechtspfleger